

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Auszug aus den Allgemeinen Bestimmungen für die Viktoria-Privatschule  
und aus der Schul- und Hausordnung der Anstalt

[urn:nbn:de:bsz:31-286280](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-286280)

## Auszug

aus den

Allgemeinen Bestimmungen für die Viktoria-Privatschule

und aus der

Schul- und Hausordnung der Anstalt.

**1. Die Viktoria-Privatschule** ist eine wie die staatlichen höheren Mädchenschulen organisierte höhere Lehranstalt für Mädchen. Da sie eine Vorschule besitzt, werden Kinder schon mit Beginn des schulpflichtigen Alters aufgenommen; dadurch umfaßt die Schule 10 aufsteigende Jahresabteilungen (Klasse X—1), außerdem eine angefügte Oberklasse. Schließlich sind der Anstalt Seminarkurse angegliedert, in denen — entsprechend dem staatlichen Seminar — bei 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub>jährigem Besuch Lehrerinnen ausgebildet und zur Abhaltung der staatlichen Lehrerinnenprüfungen vorbereitet werden.

Jede Klasse ist der besonderen Aufsicht einer Klassenlehrerin unterstellt, die zugleich in dieser Klasse Unterricht erteilt. Sie hat für ihre Klasse die Aufgabe, die Unterrichtenden im Werk der Erziehung zu unterstützen, die Schülerinnen außerhalb der Schulstunden in der Schule zu überwachen, in möglichst individueller Weise erzieherisch auf die einzelnen Zöglinge ihrer Klasse zu wirken, auf Ordnung und guten Ton sowie auf tüchtigen Klassengeist zu halten und im Auftrage der Vorsteherin den im Interesse von Unterricht und Erziehung wünschenswerten Verkehr zwischen Schule und Haus zu vermitteln. Zu diesem Zwecke empfängt sie in regelmäßigen Sprechstunden, die jeweils in den Klassen bekanntgegeben werden, Besuche der Eltern und Fürsorger.

**2. Die Aufnahme** in alle Schulklassen erfolgt für gewöhnlich bei Beginn des Schuljahres im September; doch können auch während des Schuljahres Aufnahmen in sämtliche Klassen stattfinden. Neu Eintretende haben den zum Eintritt erforderlichen Kenntnisstand nachzuweisen entweder durch Vorlage des Zeugnisses einer anerkannten höheren Mädchenschule oder durch Ablegen einer Aufnahmeprüfung.

Die Anmeldung und Vorstellung der Schülerinnen hat durch die Eltern oder deren Stellvertreter zu erfolgen. Dabei ist Geburts- und Impfschein vorzulegen und bei Aufnahmen in die Klassen IX—I, in die Oberklasse und die Seminarkurse auch der Nachweis über den zuletzt genossenen Unterricht.

Das vorgeschriebene Alter zur Aufnahme in die unterste Klasse ist das zurückgelegte 6. Lebensjahr. Danach bestimmt sich das Alter für die übrigen Klassen.

**3.** Schulfrei sind dieselben Tage wie in den hiesigen öffentlichen Schulen.

Demnach sind

1. eigentliche Ferien (Anfangs- und Schlußtag jedesmal eingerechnet):

- a) Weihnachtsferien vom 23. Dezember bis 6. Januar;
- b) Osterferien von Samstag vor Palmsonntag bis Montag nach dem Weißen Sonntag;
- c) Pfingstferien von Samstag vor Pfingsten für die Dauer der Pfingstwoche;
- d) Sommerferien von Ende Juli bis Mitte September;

2. einzelne freie Tage:

- Allerheiligen (1. November),
- Allerseelen (2. " )
- Mariä Empfängnis (8. Dezember),
- Geburtsfest S. M. des Kaisers (27. Januar),
- Fastnacht-Dienstag und Aschermittwoch,
- Himmelfahrt Christi,
- Fronleichnamstag,
- Peter und Paul (29. Juni),
- Geburtsfest S. R. H. des Großherzogs (9. Juli).

Außerdem fällt der Unterricht an dem Geburtsfest Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Luise aus.

**4.** Der Unterricht beginnt morgens 8 Uhr (für die Unterklassen um 9 bzw. 10 Uhr), von Mitte November bis Mitte Februar um 8 Uhr 25 Minuten und dauert bis 12 Uhr 50 Minuten; die wenigen Nachmittagsstunden beginnen um 3 oder 4 Uhr.

Am Beginn und Schluß der Woche, Montags 8 Uhr und Samstag  $\frac{3}{4}$  Uhr, findet eine von einem der evangelischen Geistlichen

abgehaltene gemeinsame kurze Andacht statt, an der sämtliche evangelische Schülerinnen von Klasse VIII bezw. VII an teilzunehmen haben. Auch für die katholischen Schülerinnen wird am Anfang der Woche eine gemeinschaftliche Andacht durch den katholischen Religionslehrer abgehalten.

**5. Das Schulgeld** wird in drei Teilbeträgen je für das am Schuljahranfang, Neujahr und Ostern beginnende Tertial im voraus erhoben.

Es beträgt für Klasse X und IX	jährlich je	90 Mk.
" " VIII	"	120 "
" " VII, VI, V u. IV	"	150 "
" " III, II, I u. Oberklasse	"	210 "
" die Seminarkurse	"	240 "

Wenn drei Schwestern zu gleicher Zeit die Schule besuchen, so bezahlt die älteste nur die Hälfte des Schulgeldes. Wird die Schule von vier Schwestern zugleich besucht, so ist die älteste frei, während die drei anderen vollständig zahlen.

**6. Der Austritt** findet ordnungsmäßig nur mit Schluß des Schuljahres statt, es sei denn, daß Krankheit der Schülerin oder Wegzug der Familie den Austritt während des Schuljahres notwendig erscheinen lassen. Der Austritt einer Schülerin aus der Anstalt ist tunlichst 4 Wochen vorher der Vorsteherin schriftlich anzuzeigen.

**7.** Die Schülerinnen haben sich frühestens  $\frac{1}{4}$  Stunde, spätestens 5 Minuten vor Beginn des Unterrichts in den Klassenzimmern einzufinden und ihren Platz in Ruhe einzunehmen. Nach dem zweiten Glockenzeichen wird mit dem Unterricht begonnen.

**8.** Die Schülerinnen haben sämtlichen Lehrern und Lehrerinnen der Schule jederzeit und überall mit Ehrerbietung zu begegnen und ihren Weisungen willig Folge zu leisten. Gegen ihre Mitschülerinnen sollen sie sich zuvorkommend und freundlich zeigen.

**9.** Zwischen den Unterrichtsstunden des Vormittags finden im Sommer drei, im Winter zwei größere Pausen statt.

Während dieser Pausen haben die Schülerinnen das Klassenzimmer zu verlassen und sich, wenn nicht Gesundheitsrücksichten den Aufenthalt im Freien verbieten, in die Höfe, bei ungünstiger Witterung in die hierfür vorgesehenen Räume zu begeben. Das Verlassen der Schule ohne besondere Erlaubnis ist nicht gestattet.

**10.** Der Verkehr im Hause und auf Treppen und Gängen soll in nur guten Formen erfolgen; auch ist in den Höfen alles ungebärdige Herumtoben streng verboten.

**11.** Jede Beschädigung der Schulgebäude und Gerätschaften sowie der Hofanlagen ist streng untersagt. Für etwa entstandenen Schaden haftet die Schülerin.

**12.** Nach Schluß des Unterrichts haben sich die Schülerinnen alsbald geordnet zu entfernen und nach Hause zu begeben.

10 Minuten nach Schluß der letzten Unterrichtsstunde sollen die Schulhäuser geleert sein.

**13.** Jede Schülerin hat alle ihr gehörige Gegenstände (Hefte, Bücher, Mäntel, Hüte, Regenschirme, Turn- und Überschuhe) mit ihrem Namen zu versehen und sie jeweils mit nach Hause zu nehmen, wenn die Schule nicht andere Anordnungen trifft oder das Zurücklassen im Klassenschrank erlaubt. Kleidungsstücke, Schirme udgl. dürfen nicht in den Schulgebäuden zurückgelassen werden.

Gefundene Gegenstände sind dem Schuldiener zu übergeben, von verlorenen ist ihm Anzeige zu machen.

**14.** Jede Schülerin hat in der Turnstunde die vorgeschriebene Kleidung zu tragen.

**15.** Das Verhalten der Schülerinnen außerhalb der Schule untersteht der elterlichen Aufsicht. Die Viktoria-Privatschule darf von ihren Schülerinnen erwarten, daß sie alles vermeiden, was Anstand und gute Sitten verletzen könnte, und daß sie überall der Schule Ehre machen.

**16.** Der Schwerpunkt der Schularbeit liegt im Klassenunterricht; doch können **Hausaufgaben** nicht entbehrt werden. Sie sind nicht nur Bedingung tüchtigen Fortschritts, sondern auch ein wichtiges Erziehungsmittel. Sie sind, besonders die schriftlichen Arbeiten, auf ein möglichst geringes Maß beschränkt.

Die Schule muß wünschen, daß die schriftlichen Aufgaben tunlichst selbständig gemacht werden und so das Bemühen der Lehrenden, die Schülerinnen zur Selbständigkeit beim Arbeiten zu erziehen, möglichst Unterstützung findet. — Aufgabe des Hauses wird es sein, den Schülerinnen günstige Arbeitsbedingungen zu verschaffen, ihnen also einen Arbeitsraum zu gewähren, in dem sie beim Arbeiten nicht gestört werden, bestimmte zweckmäßige Arbeitszeiten festzu-

legen, d. h. solche, in denen sie mit möglichster körperlicher und geistiger Frische an die Arbeit gehen können, und nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß sie sich beim Arbeiten nicht zerstreuen, sondern gesammelt der Arbeit obliegen.

**17. Dispensationen** von allen Pflichtfächern (also auch von Turnen, Singen, Zeichnen und Handarbeiten) können nur ausnahmsweise gewährt werden; erforderlichenfalls ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Gesuche, die alljährlich von neuem einzureichen sind, müssen an die Vorsteherin gerichtet werden. Befreiung von allem wissenschaftlichen Unterricht ist nur in ganz besonders dringenden Fällen statthaft.

**18. Schulversäumnisse** bedürfen, außer wenn sie durch Krankheit oder zwingende Ereignisse veranlaßt sind, der vorhergehenden Erlaubnis.

Die Freigebung einzelner Unterrichtsstunden oder eines Tages kann die Klassenlehrerin bewilligen; Urlaub für mehrere Tage erteilt nur die Vorsteherin. Es wird aber erwartet, daß alle derartigen Gesuche nur in wirklich dringenden Fällen schriftlich oder mündlich rechtzeitig vorgebracht werden und mit einer Begründung, die der Anstalt die Nötigung zur Ablehnung erspart.

Auch von Schulausflügen, von Schulfeiern und Prüfungen darf sich keine Schülerin ohne vorherige triftige Begründung ausschließen.

**19. In Krankheitsfällen** ist, wenn die Abwesenheit der Schülerin länger (über drei Tage) zu dauern droht, der Klassenlehrerin Mitteilung zu machen. Polizeilich gefordert wird diese Anzeige an die Schule, wenn eine ansteckende Krankheit, sei es des Kindes selbst, sei es eines Angehörigen seiner Familie, das Fernbleiben von der Schule hervorruft. (Ministerialverordnung vom 8. Dezember 1894 und 6. Mai 1897.)

Für alle Schulversäumnisse, für die nicht vorher die Erlaubnis eingeholt und erteilt wurde, ist vom Vater (und in dessen Behinderung von der Mutter) bzw. vom Fürsorger auf einem Blatt Papier (nicht auf Besuchskarte) ein **Entschuldigungszeugnis** zu schreiben. Dieses muß die Dauer der Schulversäumnis und deren Grund angeben und ist von der Schülerin der Klassenlehrerin vorzulegen.

**20. Eine Ausdehnung der Ferien** über den Anfang oder Schluß derselben kann nur aus Gesundheitsrücksichten, die durch ein



ärztliches Zeugnis zu belegen sind, oder aus besonders gewichtigen familiären Gründen von der Vorsteherin gestattet werden, selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß die Eltern alle etwaigen Folgen der entstehenden Lücken in Wissen und Können, z. B. die Verweigerung des Vorrückens in die nächsthöhere Klasse, auf sich zu nehmen bereit sind.

**21.** Die Schülerinnen erhalten dreimal jährlich (an Weihnachten, Ostern und am Schlusse des Schuljahres) **Zeugnisse** über Betragen und Ordnung, Fleiß und Leistungen. Für die drei Unterklassen wird je in der Mitte des Cerials noch einmal ein Zeugnis ausgestellt. Auch werden innerhalb der einzelnen Cerials Zwischenzeugnisse an solche Schülerinnen erteilt, deren Fleiß oder Betragen zu beanstanden ist und deren Leistungen nicht genügen. Die Zeugnisse sind von den Eltern oder deren Stellvertretern zu unterzeichnen.

Die Noten sind

- a) für Betragen: 1 = gut; 2 = nicht ganz befriedigend; 3 = tadelnswert;
- b) für Ordnung: 1 = gut; 2 = nicht befriedigend; 3 = ungenügend;
- c) für Fleiß und Aufmerksamkeit: 1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = ziemlich gut; 4 = mangelhaft; 5 = ungenügend;
- d) für Leistungen: 1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = ziemlich gut; 4 = hinlänglich; 5 = ungenügend; 6 = ganz ungenügend.

**22. Nicht versetzt** werden am Schlusse des Schuljahres Schülerinnen, die das Lehrziel der Klasse nicht erreicht haben, d. h. deren Zeugnis in mehreren Fächern unter die Note „hinlänglich“ heruntersinkt.

Ist eine Schülerin bei sonstiger Reife nur in einem Lehrgegenstand zurückgeblieben, so kann die Versetzung doch gewährt werden, wenn vorausgesetzt werden darf, daß sie in der nächsten Klasse die vorhandenen Lücken in diesem Fache ergänzt. Ist die Schülerin am Ende des folgenden Schuljahres in dem gleichen Unterrichtsfach wieder nicht genügend, so wird ihr alsdann die Versetzung versagt.

1870/71 II 148



BLB Karlsruhe



43 75344 0 031

43 75344 0 031

BLB Karlsruhe